


# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Organisation / Organizzazione	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i>
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, 2. Mai 2023  Olivier Sonderegger, Präsident  Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen ..... 3  
BR 02 Direktzahlungsverordnung (910.13) ..... 4  
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) ..... 8  
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118) ..... 8  
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17) ..... 9

## Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie uns die Möglichkeit geben, an diesem Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Der Verein kollektiver Getreidesammelstelle der Schweiz (VKGS) nimmt im Folgenden nur zu denjenigen Aspekten Stellung, die die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenproduktion direkt betreffen. Bei allen anderen Elementen unterstützt der VKGS die Stellungnahme des SGPV sowie des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Mit bestem Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen sowie derjenigen des SBV verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der VKGS bedauert, dass das BLW mit der Revision der Verordnungen den Rahmen dieser Vernehmlassung abwartete, um die bereits früher formulierten Bemerkungen zu berücksichtigen. Wir stellen dennoch fest, dass die Bemerkungen des VKGSs Bestandteil dieser Konsultation sind, insbesondere die Entkopplung der Bodenbedeckung von der Bodenbearbeitung (pfluglose Bodenbearbeitung) sowie der Verzicht auf eine 4-jährige Teilnahme an diesen Programmen. Wir möchten noch einmal betonen, dass es für die Landwirte einfacher und verständlicher gewesen wäre, wenn die Bemerkungen des VKGS bereits letztes Jahr berücksichtigt worden wären.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Nicht in Vernehmlassung</p> <p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p><sup>4</sup> (neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>weitere anrechenbare Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar.</li> <li>2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar.</li> <li>3. Agroforst</li> <li>4. Obstbäume</li> <li>5. Hecken</li> <li>6. QII-Wiesen</li> <li>7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten</li> </ol>	<p>Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist.</p> <p>Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen.</p> <p>Weitere anrechenbare Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.</li> <li>2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen</li> </ol>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiteters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger.</p> <p>3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen.</p> <p>Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand).</p> <p>Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5%</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 57	<b>Vermehrter von Futtergräsern können von der Anwendung der 3.5% BFF-Regelung auf Ackerfläche befreit werden.</b>	Wenn die Produzenten die Vermehrung von Gräsernsaatgut aufgeben, würde die Schweiz ihr Know-how in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.
Art. 57, Abs. 4	Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 bis Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. <b>Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.</b>	Der VKGS begrüsst es, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wurde, die Vertragsdauer zu vereinheitlichen.  Die Kantone müssen zudem die nötige Flexibilität haben, um die neuen Flächen zu kompensieren, die in den 3,5 % BFF auf Ackerland eingetragen sind: Ein Rückzug der aktuellen Flächen sollte als Kompensation möglich sein, um den Anteil BFF im LN nicht unnötig zu erhöhen. Mit anderen Worten, die existierenden Verträge müssen flexibel kündbar sein, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.  <b>Der VKGS fordert zudem, dass Elemente, die bereits in der Vergangenheit auf Ackerflächen eingeführt wurden, bei der Berechnung der 3,5 % berücksichtigt werden können. Die Bemühungen, BFF einzurichten, waren bereits unternommen worden.</b>
Art. 71a	Die Verpflichtung zum Verzicht auf Herbizide für die gesamte Kultur abschaffen und die Massnahme pro Parzelle wieder einführen.	Die Akzeptanz des Herbizidverzichts würde steigen, wenn die Landwirte die Massnahme auf Ebene Parzelle und nicht auf Ebene Kultur ergreifen könnten.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens <b>für Hauptkulturen auf offenen Flächen</b> wird ausgerichtet für:  b. übrige Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, <b>wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet</b>	Wir schlagen vor, den einleitenden Satz klarer zu formulieren, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt. Der Artikel 71c befasst sich ganz klar mit den Beiträgen für eine angemessene Bedeckung des Bodens.  Die vorgeschlagene Formulierung scheint uns nicht eindeutig zu sein. Wir schlagen vor, die 80 % auf die gesamte offe-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>wird.</del></p> <p>1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</p> <p>2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</p>	<p>ne Ackerfläche des Betriebs zu berechnen, die vor dem 1. Oktober geerntet wurde, um dem Landwirt einen ausreichenden Spielraum zu lassen.</p> <p>Der Beitragssatz für eine angemessene Bedeckung des Bodens darf nicht reduziert werden, denn die ursprüngliche Formulierung war schlicht nicht umsetzbar! Es handelt sich hier um eine Formulierung, die näher an der Praxis ist, die jedoch an der Höhe der Beiträge nichts ändert.</p> <p>Wir sind immer noch überzeugt, dass diese Änderung zur Bedeckung des Bodens (verglichen mit der Version 2022) nicht in Richtung administrative Vereinfachung geht.</p>
Art. 71d, Art. 2, Bst. b	Aufgehoben	Der VKGS unterstützt die Entkopplung von Massnahmen zur Bodenbedeckung und reduzierter Bodenbearbeitung. Es gab effektiv keinen Grund, diese beiden Massnahmen zu verknüpfen.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt <del>600</del> 700 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Basisbeitrag muss unbedingt auf mindestens Fr. 700.-/ha bleiben, da er die Produktion von Lebensmitteln garantiert.  Wenn die finanziellen Mittel nicht reichen, um einen Beitrag von Fr. 700.-/ha beizubehalten, müssten die Beiträge zur Biodiversität entsprechend reduziert werden. Priorität muss die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen haben und nicht die Biodiversität.
Anhang 7, Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:  2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche Fr. <del>250</del> 200	Es gibt keinen Grund, diese Beiträge zu kürzen, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen nur einem praktischen Ansatz zur Bodenbedeckung entsprechen. Die Auflagen für die Produzenten werden nicht verringert, sie werden nur in der vom BLW vorgeschlagenen neuen Fassung angewandt.

## BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS begrüsst die Absicht, die Entwicklung von Solaranlagen auf der LN zu erleichtern, solange die landwirtschaftlichen Erträge nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung des Bodens für die Lebensmittelproduktion technisch weiterhin möglich ist.

Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsbe-rechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.

## BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS setzt sich dem Reduktionsziel von Stickstoffverlusten von 15 % kategorisch entgegen, nach heutigem Wissensstand.

Die aktuellen Angaben zeigen klar, dass schon eine Reduktion um 10 % besonders schwer zu erreichen wird, und nur realisierbar ist, wenn alle Massnahmen tatsächlich die erhoffte Wirkung haben. Der Bund und die Forschungszentren von Agroscope sind im Moment ausserstande, Massnahmen anzugeben, die über die 10 % hinaus gingen. Deshalb ist es inkonsequent und unverantwortlich von den Branchen zu erwarten, dass sie «Wunder» vorschlagen, um eine Reduktion von 15 % zu erreichen.

Dasselbe gilt für Phosphor, wo eine Reduzierung der Verluste auf mehr als 15 % nach dem derzeitigen Wissensstand schlicht utopisch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<i>Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:</i> a. Stickstoff: um mindestens <del>15%</del> <u>10%</u> ; b. Phosphor: um mindestens <del>20%</del> <u>15%</u> ;	<i>Die Ziele müssen realistisch sein.</i>



**Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend.

Der VKGS ist der Meinung, dass die Einführung eines spezifischen Beitrags für Futtergetreide dringend notwendig ist!

Wir unterstützen zudem die Forderungen von Swissem nach Beiträgen für Saat- und Pflanzgut, um die Rentabilität in der inländischen Produktion zu gewährleisten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1, Bst. d, f und g (neu)	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer), Linsen (Lens) <b>und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung;</b>  <u><b>f. Futtergetreide (ausgenommen Körnermais)</b></u>  <u><b>g. Saatgetreide</b></u>	Aufnahme von Futtergetreide in die Liste der Kulturen, für die spezifische Beiträge gewährt werden können.
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: ... b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: <del>Fr. 700.-</del> <u>Fr. 1'500.-</u> c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: <del>Fr. 1'000.-</del> <u>Fr. 1'500.-</u> ...	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. für Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer), Linsen (Lens), Mischungen im Sinne von Art.6b, Abs. 2, <b>sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung: Fr. 1'000.-/ha</b></p> <p><b><u>h. für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.-</u></b></p> <p><b><u>i. Saatgetreide: Fr. 700.-</u></b></p>	